

Dieses Thema der Parkraumwirtschaft ist insofern interessant, als die Initiative einer regionalen Politik der Parkraumbewirtschaftung bereits seit 2009 diskutiert wird. Da die Kompetenz der Parkraumbewirtschaftung sowie die Festsetzung der Parkgebühren und der Strafen für Falschparken laut Verfassung und Gemeindegesetz die einzelnen Gemeinden innehaben, musste hier auch der Verfassungsgerichtshof eingeschaltet werden. Mit der Begründung, dass eine nicht einheitliche Parkraumbewirtschaftung zu unerwünschten Verlagerungen führen würde, hat der Verfassungsgerichtshof in diesem Fall gegen die Autonomie der Gemeinden und für eine regionale Lösung entschieden (La gasse, 2012)<sup>8</sup>.

## 4.5 Zürich

Die Schweiz ist seit 1848 ein Bundesstaat. Die Macht ist aufgeteilt auf den Bund/die Eidgenossenschaft (Zentralstaat), die 26 Kantone (Bundesstaaten) und die 2.352 Gemeinden (Stand am 1.1.2014). Jede dieser staatlichen Ebenen hat eine legislative Gewalt (Erlass von Gesetzen) und eine exekutive Gewalt (Vollzug der Gesetze). Der Bund und die Kantone haben zudem eine judikative Gewalt (alle Gerichte). Der Bund ist für jene Bereiche zuständig, die ihm die Bundesverfassung ausdrücklich überträgt. Alle anderen Aufgaben (zum Beispiel das Bildungswesen, die Spitäler oder die Polizei) sind Sache der Kantone. Die Gemeinden sind für Aufgaben zuständig, die ihnen vom Kanton oder vom Bund explizit übertragen werden. Sie können aber auch Vorschriften erlassen in Bereichen, die sie direkt betreffen, auch wenn das kantonale Recht dies nicht ausdrücklich vorsieht (<https://www.ch.ch/de/politisches-system-schweiz/>).

In der Schweiz bildet die Gemeinde die kleinste politisch-administrative Einheit. Die stimmberechtigten Bürger/innen mit Schweizer Bürgerrecht können über Vorlagen und Gesetze abstimmen und wählen die politischen Vertreter/innen (Amtsträger/innen) und entscheiden über Finanz- und Sachvorlagen und befinden über Änderungen der Gemeindeordnung, Referenden und Initiativen. In diesem Zusammenhang kommt dem Bürgerrecht große Bedeutung zu, weil sich hieraus auch die Möglichkeit der Mitbestimmung ergibt. Das Kantons-Bürgerrecht wird vom Gemeindebürgerrecht abgeleitet und begründet sich an der Wohnsitzgemeinde.

Eine Bestimmung wie die im Art. 5 der Schweizer Verfassung, der unter dem Titel Subsidiarität folgendes fest schreibt, ist in der Form weder in Österreich noch in Deutschland zu finden.

„Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

Der Kanton und die Gemeinden anerkennen die Initiative von Einzelnen und von Organisationen zur Förderung des Gemeinwohls. Sie fördern die Hilfe zur Selbsthilfe.

Sie nehmen Aufgaben von öffentlichem Interesse wahr, soweit Private sie nicht angemessen erfüllen.“

Die Gemeindekompetenzen und –strukturen werden - abgeleitet aus der Bundesverfassung - in den regionalen Verfassungen der Kantone sowie in den jeweiligen Gemeindeordnungen geregelt. Für die Stadt Zürich kommt somit einerseits die „Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (Stand am 24. September 2014)“ sowie die „Gemeindeordnung der Stadt Zürich“ aus 1970 (aktueller Stand 2013) zur Anwendung.

---

<sup>8</sup> Lt. Brussel.be wird Berchem Sainte-Agathe als erste Gemeinde am 1. November 2014 die Agenden der kommunalen Parkraumbewirtschaftung an parking brussels übertragen.

Der Art. 85 bestimmt die Gemeindeautonomie, der besagt, dass die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig regeln und das kantonale Recht ihnen möglichst weiten Handlungsspielraum gewährt. Im Art. 86 werden die Volksrechte in der Gemeinde definiert, das heißt das Initiativrecht, das Referendumsrecht und das Anfragerecht. Die Bevölkerung entscheidet demnach über

- Ausgaben, die einen in der Gemeindeordnung festgelegten Betrag übersteigen;
- Geschäfte, die in Verfassung, Gesetz oder Gemeindeordnung besonders bezeichnet sind.

Die Organe der Gemeinde sind lt. Verfassung:

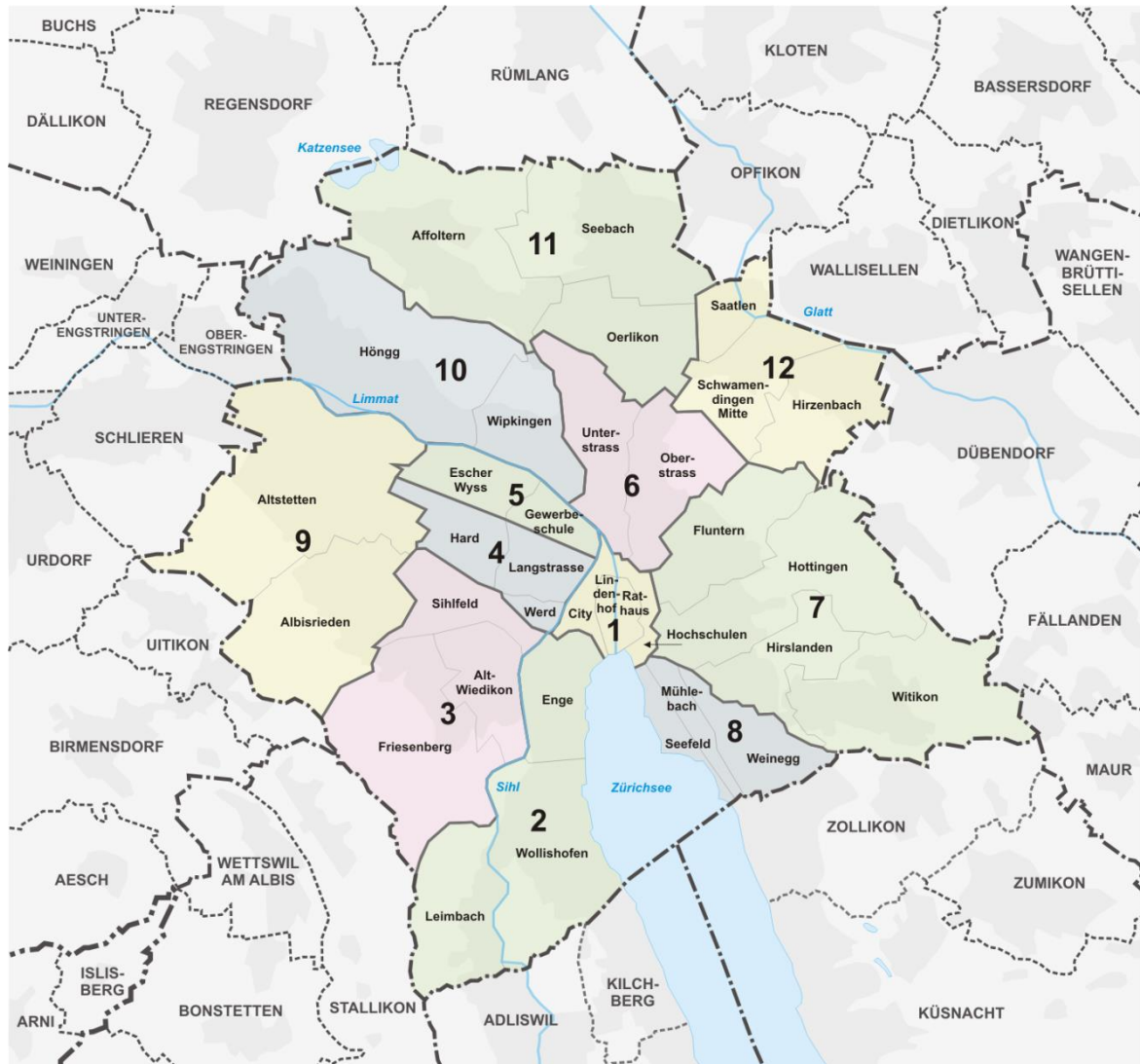
- die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- der Gemeindevorstand,
- die weiteren vom Gesetz bezeichneten Behörden.

Die Gemeinden können kommunale Aufgaben Quartier- oder Ortsteilkommissionen zur selbstständigen Erfüllung übertragen (Art. 88).

#### 4.5.1 Verwaltung und Kompetenzen in der Stadt Zürich

In der Stadt Zürich leben rd. 400.000 Menschen, sie ist damit die kleinste der analysierten Städte. Die Stadt gliedert sich in 12 Kreise mit jeweils einem bis vier Stadtquartieren, beziehungsweise zwei bis vier statistischen Quartieren. Die 12 Stadtquartiere - deckungsgleich mit den Stadtkreisen - sind historische Quartiere mit eigenem Wappen, die früher eigene Ortschaften oder Gebiete waren. Diese wiederum sind in statistische Quartiere unterteilt. Der von der Bevölkerungszahl kleinste Kreis weist eine Bevölkerung von 5.565 Personen auf, der größte Kreis von über 70.700 Personen.

**Abbildung 36: Gliederung der Stadt Zürich**



Quelle: [http://de.wikipedia.org/wiki/Stadteile\\_der\\_Stadt\\_Z%C3%BCrich\\_-\\_cite\\_note-1](http://de.wikipedia.org/wiki/Stadteile_der_Stadt_Z%C3%BCrich_-_cite_note-1)

**Tabelle 14: Zürich - Bevölkerung in den Kreisen 2013**

	Bevölkerung 2013
Zürich gesamt	398.575
Kreis 1 Altstadt	5.565
Kreis 2 Enge, Wollishofen und Leimbach	30.503
Kreis 3 Wiedikon und Friesenberg	48.333
Kreis 4 Aussersihl	28.115
Kreis 5 Industriequartier	13.636
Kreis 6 Unterstrass und Oberstrass	32.328
Kreis 7 Fluntern, Hottingen, Hirslanden und Witikon	36.116
Kreis 8 Riesbach	15.912
Kreis 9 Albisrieden und Altsteten	50.261
Kreis 10 Wipkingen und Höngg	37.416
Kreis 11 Oerlikon, Seebach und Affoltern	70.748
Kreis 12 Schwamendingen	29.642

Quelle: Statistik Stadt Zürich, BVS

Das „Stadt-Parlament“ – der Gemeinderat setzt sich aus 125 Mitgliedern zusammen und wird alle vier Jahre gewählt. Der Gemeinderat erlässt die Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen, welche vom Stadtrat und von der Verwaltung umgesetzt werden. Die 125 Mandate verteilen sich gemäß den Bevölkerungszahlen auf die Wahlkreise der Stadt Zürich. Die Mitglieder des Gemeinderats sind keine Berufspolitiker/innen, sondern erhalten lediglich ein Sitzungsgeld. Der Stadtrat bestehend aus neun vollamtlich tätigen Mitgliedern bildet die Regierung. Die Stadtratsmitglieder stehen je einem Departement vor. Der/die Vorsteher/in des Präsidialdepartements fungiert als Stadtpräsident/in.

Die Verwaltung der Stadt Zürich setzt sich aus neun Departementen und den dazugehörigen Dienstabteilungen zusammen. Geleitet wird die Verwaltung durch den vom Volk gewählten Stadtrat mit seinen neun Mitgliedern. Auf Kreisebene werden folgende Funktionen gewählt: einen Stadtmann mit Ordnungs- und Beglaubigungsaufgaben, sechs Friedensrichterämter, welche jeweils für zwei benachbarte Kreise zuständig sind. Dann gibt es noch sieben Schulkreise, die die Wahlkreise für die Kreisschulpflegen sowie die Schulpräsident/en/innen bilden. Die Kreisschulpflegen leiten und beaufsichtigen das Schulwesen ihres Schulkreises. Verwaltungstechnisch ist die Stadt Zürich weiters in fünf Sozialregionen aufgeteilt, die jeweils über ein Sozialzentrum verfügen. Die Sozialzentren sind für die sozialen Anliegen der Bewohner/innen in ihrer Sozialregion zuständig. Sie bieten niederschweligen, raschen Zugang zu Information, Beratung und wirtschaftlicher Grundsicherung.

Die Kreise sind in erster Linie verwaltungstechnische Einheiten: in jedem Kreis gibt es ein für die Wohnbevölkerung zuständiges Kreisbüro des Personenmeldeamtes, das für Meldeangelegenheiten und die Bestellung von Identitätskarten zuständig ist. Daneben dienen die Kreise verwaltungsintern für die Zuteilung von Verantwortungsbereichen, wobei weitere Unterteilungen möglich sind. Als Beispiel dafür können etwa die Kreisarchitekten des Hochbauamtes, welche für Baubewilligungen zuständig sind, erwähnt werden

An der politischen Entscheidungsfindung und Abstimmung ist angesichts der stark ausgeprägten direkten Demokratie nicht ausschließlich der Gemeinderat beteiligt. Die Bevölkerung kann über ihre Mitbestimmungsrechte unter bestimmten Voraussetzungen, die in der Gemeindeordnung festgelegt

sind, Gemeinderatsbeschlüsse beeinflussen. Das folgende Beispiel soll hier nur einen kleinen Einblick geben:

**Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich, vom 5. März 2014**

175. Amt für Städtebau, Teilrevision der Nutzungsplanung, Zonenplanänderung, Glattbogen, Zürich-Schwamendingen, Kreis 12, Inkraftsetzung

Mit Beschluss vom 11. September 2013 (GR Nr. 2012/383; Gemeinderatsbeschluss Nr. 4235 vom 11. September 2013) stimmte der Gemeinderat der Änderung des Zonenplans im Gebiet Glattbogen in Zürich-Schwamendingen zu.

Gegen diesen Beschluss wurde weder das Referendum noch ein Rechtsmittel ergriffen.

Die Baudirektion genehmigte die Zonenplanänderung mit Verfügung vom 11. Februar 2014 (ARE/15/2014). Somit kann die Änderung des Zonenplans in Kraft gesetzt werden. Die Baudirektion hat den Stadtrat zudem eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen (§§ 6 lit. a und 89 PBG). Auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Baudirektion mit Verfügung Nr. ARE/15/2014 die Änderung des Zonenplans im Gebiet Glattbogen in Zürich-Schwamendingen gemäß Gemeinderatsbeschluss Nr. 4235 vom 11. September 2013 genehmigt hat.
2. Die Änderung des Zonenplans wird auf den 22. März 2014 in Kraft gesetzt.
3. Die Dispositiv-Ziff. 1 und 2 dieses Beschlusses sind durch das Hochbaudepartement im Städtischen Amtsblatt vom 19. März 2014 und im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 21. März 2014 zu veröffentlichen.
4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Finanz-, des Tiefbau- und Entsorgungswesen sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), die Stadtentwicklung, die Liegenschaftsverwaltung, das Tiefbauamt, Geomatik + Vermessung Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau, die Immobilien-Bewirtschaftung, das Amt für Baubewilligungen und die Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, Postfach, 8090 Zürich.

Für getreuen Auszug

die Stadtschreiberin

#### 4.5.2 Quartiere

Der selbstverständliche Umgang mit den Instrumenten der direkten Demokratie (Bürgerrecht) ist einer der Unterschiede zwischen Wien und Zürich. Ein weiterer Unterschied wird von uns in der Bedeutung der Quartiere gesehen.

In der Stadt Zürich ist der Kompetenzbereich „Quartiere“ unter dem Begriff Quartierskoordination/Soziokultur dem Sozialdepartement zugeordnet. Ziel ist es, eine sozialverträgliche und nachhaltige Quartierentwicklung zu unterstützen. Die Quartierkoordination versteht sich als Anlaufstelle für Fragen und Anliegen rund um die Quartierentwicklung, das Zusammenleben im Quartier und die Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung.

In Zürich gibt es seit über 100 Jahren Quartiervereine, die für den Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität im unmittelbaren Lebensumfeld der Bevölkerung arbeiten. Diese privatrechtlichen Vereine sind politisch und konfessionell neutral organisiert und stehen allen interessierten Personen

offen. Sie werden von den Stadtbehörden als offizielle Vertretung der Quartierbevölkerung anerkannt und unterstützt.

Die 25 Quartiervereine decken das gesamte Stadtgebiet (35 Quartiere) ab und vertreten nicht nur die Interessen der Bevölkerung und des Gewerbes gegenüber der Stadtverwaltung. Sie sind innerhalb ihres Quartiers auch wichtige Träger von Integration und Vernetzung. Ihre Anlässe dienen der Willensbildung und der Information, oft aber auch der Unterhaltung und der Heimatkunde. Quartiervereine unterstützen häufig soziokulturelle Aktivitäten; einzelne betreiben ein Quartiermuseum oder geben eine Quartierzeitung heraus. Organisiert sind sie entsprechend dem Art. 60ff ZGB und arbeiten mit Vorstand, Generalversammlung und thematischen Arbeitsgruppen. Als Mitglieder sind alle im Quartier wohnhaften Personen angesprochen. Die Quartiervereine werden deshalb von der Stadt Zürich seit über 30 Jahren finanziell unterstützt.

### Abbildung 37: Übersicht über Quartiersvereine



Quelle: <http://www.quartierverein.ch/index.php>

Bau und Verkehr sind die Themen, mit denen sich die Quartiervereine Quartierbevölkerung am häufigsten auseinandersetzen, etwa im Zusammenhang mit wichtigen Bauvorhaben oder städtebaulichen Großprojekten.

Die Quartiersvereine haben sich in einer Quartierkonferenz Zürich zusammengeschlossen. Diese Konferenz wird aus den Präsidenten der 25 Quartiersvereine gebildet und durch einen ehrenamtlichen Vorstand geleitet und agiert als gemeinsame Plattform gegenüber der Stadt und privaten Akteuren.

Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Zürich und den Quartiersvereinen ist in einer Vereinbarung von 2011 geregelt, die Stadt und die Quartiersvereine sind in regelmäßigem Kontakt zueinander sei es in Form eines jährlichen «Spitzentreffen» bis zum Informationsaustausch zwischen Quartiersvereinsvertreter/innen und städtischen Projektleitenden bei Bauvorhaben. Bei der Vorbereitung von größeren Bauvorhaben werden die privaten Bauherren von der Verwaltung darauf hingewiesen, dass eine frühzeitige Information des Quartiersvereins notwendig ist.

Die Grundsätze der Beziehungen zwischen der Stadt und den Quartiersvereinen sind seit August 2011 in einer gemeinsamen Vereinbarung festgehalten (Vereinbarung zwischen der Stadt Zürich und den in der Zürcher Quartierkonferenz zusammengeschlossenen Quartiersvereinen). Die Vereinbarung beschreibt, nach welchen Grundsätzen die in der Quartierkonferenz zusammengeschlossenen Quartiersvereine der Stadt Zürich organisiert sind und wie die Zusammenarbeit zwischen ihnen und der Stadtverwaltung zu gestalten ist. Mit dieser Vereinbarung hat die Stadt Zürich offiziell die Quartiersvereine als ein wichtiges Sprachrohr der Quartiere und der Bevölkerung anerkannt. Die Vereinbarung enthält bspw. die Bestimmung, dass in jedem Departement eine fachlich kompetente Ansprechperson für die Quartiersvereine zur Verfügung steht. Auf Wunsch der Quartiersvereine findet pro Quartier einmal jährlich oder bei Bedarf eine Aussprache mit der Stadt über größere Projekte im öffentlichen Raum (z.B. Verkehrsführung, Bauten im öffentlichen Raum) statt. In der Regel organisiert jeder Quartiersverein einmal jährlich eine entsprechende Zusammenkunft mit den maßgeblichen städtischen Ämtern (namentlich sind dies TAZ, GSZ, DAV, Stadtpolizei, AfS und VBZ).

## 4.6 Stockholm

In Schweden stehen der zentralstaatlichen Verwaltung sehr einflussreiche, regionale und lokale Verwaltungen gegenüber. Der Großteil der Schwedischen Verwaltung liegt auf der lokalen und auf der regionalen Ebene. Die Stellung der Kommunen ist im Laufe der Jahrzehnte immer weiter ausgebaut worden, die kommunale Selbstverwaltung Schwedens wird daher auch immer wieder als die politisch, funktional und finanziell Stärkste in Europa eingeschätzt. (vgl. Jahn, 1999). Schweden hat eine lange Tradition der kommunalen Selbstverwaltung. Schon im 19. Jahrhundert wurden entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen, seit 1974 ist die kommunale Selbstverwaltung in der Verfassung festgeschrieben, die derzeitige „Gemeindeordnung“ (Local Government Act) ist seit 1992 in Kraft.

Der im internationalen Vergleich höhere Stellenwert der Kommunen in Schweden ist Teil des sogenannten „Schwedischen Modells“ des Wohlfahrtsstaates und nicht zuletzt auch auf die finanzielle Ausstattung der Gemeinden und Regionen zurückzuführen. Gemeinden und Regionen haben das Recht Steuern einzuhoben um damit die entsprechenden Ausgaben für die öffentlichen (kommunalen) (Dienst)Leistungen zu bezahlen - die Haupteinnahmequelle der lokalen und regionalen Verwaltungen ist die kommunale Einkommensteuer. Die Regionen und Kommunen sind die größten Anbieter öffentlicher Leistungen in Schweden. Mehr als 70% der öffentlichen Ausgaben entfällt auf die Kommunen.

Die Verwaltung in Schweden agiert auf drei Ebenen (zentral, regional, lokal), wobei jede Ebene über ihre eigene politisch gewählte Regierung und Verwaltung verfügt, darüber hinaus hat die staatliche Verwaltung auch noch Vertretungen auf regionaler und lokaler Ebene.